

GL_GERICHTE OG.2010.00029 vom 17. Mai 2013

GL Gerichte, 2013-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2010.00029

FR: GL_GERICHTE OG.2010.00029 du 17 mai 2013

IT: GL_GERICHTE OG.2010.00029 del 17 maggio 2013

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 1

a) Die in der Gemeinde Glarus Nord domizilierte B._____ AG ist spezialisiert auf die Planung und Installation von Sonderabfallverbrennungsanlagen; X._____ fungiert als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats. b) Die A._____ AG mit Sitz in [...] ist gemäss Handelsregistereintrag im internationalen Handel mit Laborgeräten, medizinischen Geräten und Pharmazeutika tätig. Allerdings hat das Unternehmen, als dessen Verwaltungsratspräsident Y._____ fungiert, seine Aktivitäten auf Bereiche auch ausserhalb des Handels mit Medizingeräten ausgedehnt.

E. 1.1

Einleitung Beide Parteien machen übereinstimmend geltend, dass sie auf der Basis des Schreibens der A._____ AG vom 4. März 2000 und des Antwortschreibens der B._____ AG vom 7. März 2000 eine vertragliche Beziehung eingegangen seien. Indes sind sich die Parteien über die konsensuale Tragweite der beiden Schreiben uneinig. Zur Klärung dieser Streitfrage ist zunächst aufzuzeigen, wie die Parteien überhaupt zueinander gefunden haben.

E. 1.2

Anbahnung der geschäftlichen Beziehung a) Aus den Akten ist ersichtlich, dass die A._____ AG Mitte August 1999 erstmals in Kontakt zur B._____ AG trat und sich dabei für die von der B._____ AG vertriebenen Verbrennungsanlagen für Spitalabfälle interessierte. Rund einen Monat später, mit Schreiben vom 25. September 1999, gelangte Y._____ von der A._____ AG erneut an die B._____ AG. Er informierte darin über die bisherige Ausrichtung der A._____ AG auf die Bereitstellung von medizinischen Gerätschaften im Bereich Neonatologie in vorwiegend osteuropäischen Staaten. Da jedoch der Bund zwischenzeitlich den Fokus bei der Zusprennung von Investitionskrediten in Entwicklungsländern geändert habe, sei die A._____ AG bestrebt, sich neu zu positionieren. Konkret erwähnte Y._____ in diesem Zusammenhang die Errichtung von Abfallverbrennungsanlagen für Spitäler, in welchem Marktsektor die B._____ AG tätig war, worauf er sich denn auch spezifisch bezog („... Incineration Plants für Spitäler [...], wie Sie in Ungarn gemacht haben“). Anbei wies Y._____ darauf hin, dass er Partner unter anderem in Bulgarien habe („werde ich vom 28. bis 30. September besuchen“), merkte zudem an, dass „Bosnien sofort für 2 Anlagen ein Projekt erstellen“ möchte und erkundigte sich hierbei nach dem Ablauf bei der Umsetzung („gibt es Fragebögen, Projektbeschriebe, wie vorzugehen ist?“). Abschliessend regte er an, sich mit X._____ von der B._____ AG

zu einem Gedankenaustausch zu treffen. b) In der Folge hat X. _____ mit Schreiben vom 29. September 1999 der A. _____ AG die einzelnen Schritte bei der Initiierung von Entwicklungshilfe-Projekten in Osteuropa erläutert: 1) Einbezug einer Non-Profit-Organisation vor Ort (Spital, Universität, Kommune), welche die erforderlichen Gebäulichkeiten für die Installation der Anlage bereitstellt und den späteren Betrieb finanziert; 2) die örtliche Organisation unterbreitet der nationalen Koordinationsstelle einen Projektvorschlag; 3) sofern die nationale Koordinationsstelle das Projekt als „sinnvoll und prioritär“ beurteilt, empfiehlt sie der Schweizerischen Koordinationsstelle im Empfängerland dessen Realisierung; 4) die Schweizerische Koordinationsstelle unterbreitet das Projekt dem Seco; 5) das Seco setzt einen unabhängigen Konsulenten ein, der in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Auftraggeber das Vergabeverfahren eng begleitet. c) Im Anschluss an einen Besuch bei der B. _____ AG am 8. Oktober 1999 erhielt Y. _____ weitere Dokumentationsunterlagen über Verbrennungsöfen zugestellt. d) Mit Schreiben vom 25. Dezember 1999 berichtete Y. _____ der B. _____ AG über seine Einschätzung bezüglich möglicher Projekte in verschiedenen osteuropäischen Ländern. In Bezug auf Bulgarien führte er aus, „ein Spital in Varna und noch einer anderen Stadt“ seien sehr interessiert. An beiden Standorten sei aber die Finanzierung der Betriebskosten das Problem. Indes würden „meine Leute in Bulgarien nun diese Kosten genau auflisten, und wir werden dann versuchen, auch diese Kosten im Projekt einzuschliessen und für eine Zeitspanne von 5 Jahren vom SECO/BAWI bezahlt zu bekommen“ [Zitierungen jeweils ohne orthografische Fehler]. Abschliessend gab sich Y. _____ zuversichtlich, im kommenden Jahr in Osteuropa ein oder zwei Projekte realisieren zu können.

E. 1.3

Briefwechsel vom 4. und 7. März 2000 a) Am 4. März 2000 erreichte die B. _____ AG das nachstehende Faxschreiben der A. _____ AG: „Guten Tag Herr X. _____ Danke für Ihre Antwort vom 28.2.2000. Ich hatte sehr interessante Gespräche in Sofia und Plovdiv. Der zuständige Herr beim MOH in Sofia für die Schweizer-Hilfsgelder wird uns die volle Unterstützung geben. Dies hat er mir an einem langen Nachtessen bestätigt. Ich kenne ihn schon recht lange. In Plovdiv habe ich den Bürgermeister und den Rektor der Universität und des Regional-Spitals Plovdiv gesprochen. Es gibt dort noch ein kleines Hin und Her, wo man die Anlage plazieren will. Bei der Uni wäre besser, da dort sehr schnell eine neue kleine Halle hingebaut werden könnte. Beim Regional-Spital (auch ein sehr grosses Spital), gibt es Gebäude, die leer sind, jedoch ich würde die Qualität der Gebäude als sehr schlecht beurteilen. Es wird nun ein schriftliches Projekt erstellt, mit allen nötigen Daten und uns dann zugestellt zur Korrektur und dann beim SECO eingereicht. Bitte bestätigen Sie mir kurz, dass A. _____ AG auf dieses Geschäft in Bulgarien 12 % bekommt (Service, und Hilfe bei der Installation, bereits in den 12 % eingeschlossen). Mein Agent hat 6 Techniker. In der regionalen Zeitung war bereits etwas erwähnt über dieses Projekt. Und über einen diplomatischen Kanal in der Schweiz habe ich auch schon gehört, dass in Bulgarien über das SECO was in Richtung Verbrennungsanlage läuft.“ b) Die B. _____ AG antwortete daraufhin mit Brief vom 7. März 2000: „Sehr geehrter Herr Y. _____ Wir danken Ihnen für obige Nachricht. Gerne bestätigen wir, dass wir Ihre Leistungen bei einem zustande gekommenen Projekt, mit Plovdiv/Bulgarien, mit 12 % Provision auf die Nettopreise der Hardware (Equipment ohne Dienstleistungen wie Montage, Inbetriebsetzung, Transport usw.) belohnen. Diese Provision deckt alle Akquirierungskosten und Provisionen auf der Kundenseite.“

E. 1.4

Inhalt der vertraglichen Übereinkunft der Parteien

E. 1.4.1

Thematik der vorliegenden Auseinandersetzung a) Beide Parteien gehen übereinstimmend und insoweit zutreffend davon aus, dass sie im Rahmen des eben dargelegten Briefwechsels verbindlich eine Provisionsabrede getroffen und damit eine vertragliche Beziehung (Art. 1 OR) begründet haben. b) Die Parteien liegen indes im Streit darüber, unter welchen Voraussetzungen die zugesicherte Provision tatsächlich geschuldet ist. Während die B. _____ AG die Meinung vertritt, die A. _____ AG habe die zur Erlangung des Provisionsanspruchs konkret vereinbarten Leistungen nicht erbracht, machte die A. _____ AG vor Vorinstanz geltend, sie habe die ihr vertraglich obliegenden Aufgaben erfüllt und dabei dazu beigetragen, dass die B. _____ AG den Zuschlag zur Lieferung der Verbrennungsanlage nach Plovdiv erhalten habe.

E. 1.4.2

Standpunkt der Vorinstanz; Positionen der Parteien im Berufungsverfahren a) Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die brieflich getroffene Übereinkunft der Parteien vom 4. und 7. März 2000 als Mäklervertrag im Sinne von Art. 412 Abs. 1 OR qualifiziert, freilich mit dem unzutreffenden Hinweis, dass dies auch der Rechtsauffassung beider Parteien entspreche. Sie hat hierauf im Wesentlichen erwogen, die vertraglich geschuldete Leistung der A. _____ AG als Mäklerin habe sich darin erschöpft, der B. _____ AG die Idee einer Verbrennungsanlage für Spitalabfälle in Plovdiv zu unterbreiten; weitergehende Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Projektrealisierung hätten für die A. _____ AG keine bestanden, weshalb ihr denn auch keine Versäumnisse anzulasten seien. Nachdem in der Folge die B. _____ AG den Zuschlag für die Installation der Verbrennungsanlage erhalten habe und damit der mit der Mäklereinbarung angestrebte Hauptvertrag zustande gekommen sei, habe sich der Anspruch der A. _____ AG auf die verabredete Provision verwirklicht. Unerheblich sei dabei, dass der Mäklervertrag durch die B. _____ AG noch vor dem Zuschlag gekündigt worden sei, da der psychologische Kausalzusammenhang zwischen der Offenbarung einer Projektmöglichkeit in Plovdiv durch die A. _____ AG und der nachfolgenden Vergabe des konkreten Auftrags zur Lieferung und Montage der Verbrennungsanlage an die B. _____ AG gegeben sei: „Wenn die Klägerin [B. _____ AG] nicht aktiv geworden wäre und die Beklagte nicht kontaktiert hätte, hätte die Beklagte [A. _____ AG] nichts von einem potentiellen Projekt in Plovdiv gewusst und es hätte in der Folge auch nicht zur Ausarbeitung des genauen Projektes und letztlich zum Vertragsabschluss mit der Stadt Plovdiv bzw. dem Zuschlag durch das SECO kommen können“. b) Die B. _____ AG rügt mit vorliegender Berufung die eben dargelegte Sichtweise der Vorinstanz; diese verkenne, dass das blosses Vorbringen der Projektidee noch keinen Provisionsanspruch begründet habe. Vielmehr sei der A. _____ AG eine umfassende Daueraufgabe obliegen, indem sie die Umsetzung des Projekts über die mehreren administrativen und politischen Hürden hinweg bis hin zur Auftragserteilung an die B. _____ AG hätte fördern und unterstützen müssen. Demgegenüber hat sich die A. _____ AG im Berufungsverfahren ebenfalls die Ansicht der Vorinstanz zu eigen gemacht; im Unterschied zu ihren erstinstanzlichen Vorbringen führte sie nunmehr aus, dass sie zum Zeitpunkt der Einigung über die Provision anfangs März 2000 ihre Mäkleraufgabe bereits vollständig erfüllt habe, denn sie habe bereits davor das Projekt derart ausgestaltet, dass danach nur noch die B. _____ AG für den

Zuschlag in Frage gekommen sei. Ihr Auftrag als Mäklerin habe sich „auf den Nachweis, resp. das Zuführen“ beschränkt; allein dafür sei der Lohn versprochen gewesen.

E. 1.4.3

Auseinandersetzung mit dem Standpunkt der Vorinstanz a) Der von der Vorinstanz erwogene Mäklervertrag wird in Art. 412 Abs. 1 OR begrifflich umschrieben. Danach übernimmt bei diesem Kontrakt der Mäkler den Auftrag, gegen eine Vergütung Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen oder den Abschluss eines Vertrages zu vermitteln. Dabei ist gemäss Art. 413 Abs. 1 OR der Mäklerlohn verdient, sobald der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande gekommen ist. Mithin verspricht der Auftraggeber dem Mäkler eine Vergütung, wenn dessen Tätigwerden zum Abschluss des vom Auftraggeber angestrebten Geschäfts führt oder beiträgt. Die Tätigkeit des Mäklers kann nach dem Willen der Parteien auf den Nachweis von Interessenten beschränkt (Nachweismäkler) oder auf die Vermittlung in den Verhandlungen zwischen den Parteien (Vermittlungsmäkler) gerichtet sein. Bei der Nachweismäkleri erschöpft sich die Aufgabe des Mäklers in der Mitteilung einer oder mehrerer konkret bestimmter Abschlussgelegenheiten; die Vermittlungsmäkleri setzt dagegen voraus, dass der Mäkler den Abschluss des erhofften Hauptvertrages aktiv fördert, z.B. durch Teilnahme und Vermittlung an den Vertragsverhandlungen oder die Redaktion des Vertrages. Die Praxis kennt sodann als Zwischenstufe die Zuführungsmäkleri, bei der dem Mäkler eine Tätigkeit übertragen ist, die über den Nachweis hinausgeht, jedoch hinter der Vermittlung zurückbleibt (BSK OR I- Ammann, Art. 412 N 1). Qualifikationsmerkmal des Mäklervertrags ist überdies die Erfolgsbedingtheit des Mäklerlohnanspruchs. Im Lichte von Art. 413 Abs. 1 OR ist die Mäklerprovision nur geschuldet, wenn der angestrebte Hauptvertrag zustande kommt und der Mäkler dessen Abschluss im Rahmen seiner vereinbarten Aufgabe tatsächlich gefördert hat (BSK OR I- Ammann, Art. 412 N 3; BK-Gautschi, N 3a zu Art. 412 OR). Je nachdem, ob Nachweis-, Zuführungs- oder Vermittlungsmäkleri vereinbart wurde, muss der Vertragsabschluss auf den Nachweis, die Zuführung oder die Vermittlung des Mäklers zurückzuführen sein, wenn dieser Anspruch auf die Provision erhebt. Fordert der Mäkler den Lohn, obwohl er den Hauptvertrag nicht vermittelt, sondern nur die Gelegenheit dazu nachgewiesen oder seinem Auftraggeber den Vertragspartner zugeführt hat, so muss er beweisen, dass sich seine Aufgabe auf den Nachweis oder das Zuführen beschränkt hat, resp. dass ihm der Lohn schon für diese Tätigkeit versprochen war (BGE 90 II 92 E. 2 S. 95 ff.; Maklerrecht in der Immobilienwirtschaft, SVIT [Hrsg.], Zürich 2005, Art. 413 OR N 13). b) Vorliegend hat die Vorinstanz das Vertragsverhältnis zwischen der B._____ AG und der A._____ AG vorerst als Vermittlungsmäkleri eingestuft. Dies mit der Begründung, der Mäklerlohnanspruch sei davon abhängig gewesen, dass zwischen der B._____ AG und der Stadt Plovdiv der erhoffte Vertrag über die Errichtung einer Verbrennungsanlage zustande kommen und das SECO hierfür die Finanzierung zusichern würde. Damit aber hat die Vorinstanz das Wesen des Mäklervertrags verkannt. Denn das Zustandekommen des Hauptvertrags ist bei allen Formen der Mäkleri, mithin bei der Vermittlungs-, Nachweis- und Zuführungsmäkleri, generell Bedingung dafür, dass eine Mäklerprovision geschuldet ist. Vor dem Hintergrund dieses Missverständnisses mag sich denn auch erklären, dass die Vorinstanz in ihren weiteren Erwägungen keinerlei Ausführungen darüber macht, inwiefern die A._____ AG im Sinne einer Vermittlungsmäklerin in die Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Plovdiv und der B._____ AG einbezogen gewesen wäre und dabei unterstützend mitgewirkt hätte. c) Vielmehr hat sich die Vorinstanz mit der Feststellung

begnügt, die A. _____ AG sei mit der Idee einer Spitalverbrennungsanlage in Plovdiv an die B. _____ AG herangetreten. Damit soll nach Ansicht der Vorinstanz die A. _____ AG ihren entscheidenden Beitrag als Mäklerin bereits erbracht haben im Hinblick auf die spätere Realisierung der Verbrennungsanlage, bei der die B. _____ AG als Lieferantin der technischen Anlagenteile berücksichtigt worden ist. Insofern hat die Vorinstanz das Vertragsverhältnis auf eine blosser Nachweismäklerlei reduziert. d) Dieser Ansicht der Vorinstanz kann in zweifacher Hinsicht nicht gefolgt werden: aa) Zum einen widerspricht sie den von der A. _____ AG selber gemachten Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren. Nie hat sie damals die Auffassung vertreten, dass ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber der B. _____ AG lediglich darin bestanden habe, diese über ein potentiell Projekt in Plovdiv in Kenntnis zu setzen. Die A. _____ hat im Gegenteil in ihrer Klagebegründung detailliert dargelegt, welche zahlreichen Bemühungen sie nach dem Abschluss der Provisionsvereinbarung anfangs März 2000 über die folgenden Jahre hinweg konkret unternommen und dadurch den Projektzuschlag im Jahr 2007 an die B. _____ AG entscheidend begünstigt habe, so dass ihr deswegen die vereinbarte Provision zustehe. In der Replik vor Vorinstanz unterstrich die A. _____ AG erneut, dass sie „alles vorgekehrt habe, damit die Beklagte den Zuschlag erhalten wird“. Ihre vertragskonform erbrachten Leistungen hätten darin bestanden, dass sie vor Ort in Bulgarien „das Politische“ erledigt habe, derweil die B. _____ AG „sozusagen das Technische lieferte“; dabei sei der B. _____ AG die Wichtigkeit der politischen Lobby-Arbeit „insbesondere in Ländern wie Bulgarien“ geläufig gewesen, weshalb sie ihr „für diese Tätigkeit“ die Provision zugesichert habe. bb) Sodann sprechen weder der Wortlaut der beiden Schreiben der Parteien vom 4. und 7. März 2000 (oben E. 1.3.) noch die gesamten Umstände des Vertragsabschlusses dafür, dass die Erfüllung des von der A. _____ AG übernommenen Auftrages bloss darin bestanden hat, gegenüber der B. _____ AG einzig die Idee zu äussern, in der bulgarischen Stadt Plovdiv könnte im Rahmen der Schweizer Investitionshilfe für Osteuropa eine Verbrennungsanlage für Spitalabfälle realisiert werden. Hätte es sich so verhalten, ist nicht ersichtlich, weshalb die A. _____ AG in ihrem Schreiben vom 4. März 2000 der B. _____ AG überhaupt noch weitere Unterstützung hätte zusichern sollen („Es wird nun ein schriftliches Projekt erstellt ...“). Denn im besagten Schreiben hat die A. _____ AG die Idee eines möglichen Projekts in Plovdiv bereits vermittelt und hätte damit, vom Gesichtspunkt der Vorinstanz aus, ihren Auftrag bereits vollständig erledigt gehabt. Der A. _____ AG indes war zum damaligen Zeitpunkt hinlänglich klar, dass bis zur Realisierung der angedachten Verbrennungsanlage und der dabei erhofften Auftragsvergabe an die B. _____ AG noch zahlreiche politische, planerische und administrative Hürden zu überspringen sein würden. Denn immerhin hatte sie sich im Herbst 1999 von der B. _____ AG eigens über die Abläufe bei der Umsetzung von Finanzhilfe-Projekten in Osteuropa informieren lassen (oben E. 1.2. Bst. a und Bst. b). Es steht daher ausser Frage, dass auch aus Sicht der A. _____ AG die Provisionsabrede von anfangs März 2000 die Entschädigung für künftiges Mitwirken auf einem langwierigen und komplexen Weg zur Projektverwirklichung mit dem Ziel der Arbeitsvergabe an die B. _____ AG regeln sollte. e) Schliesslich erlaubt auch die Höhe der vereinbarten Provision von 12 % der Gesamtkosten der technischen Anlagenteile („Equipment“) Rückschlüsse auf den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen der A. _____ AG. Als sich die Parteien über die Provision abgesprochen haben, wussten sie, dass mit einem Investitionsvolumen von über Fr. 3 Mio. zu rechnen war. Bei dieser Sachlage aber erscheint es kaum wahrscheinlich, dass die B. _____ AG der A. _____ AG allein nur für das blosser

Äussern einer Projektidee eine Vergütung von über Fr. 300'000.■ zugesichert haben soll. Das gilt erst recht bei einem Projekt wie dem vorliegenden, zu dessen Realisierung es entscheidend darauf ankommt, vorab die politischen Verantwortungsträger vor Ort zu überzeugen und darin zu unterstützen, ein konkretes Infrastrukturvorhaben zur Ausführungsreife zu bringen, damit es für Fördergelder aus der Schweiz überhaupt in Betracht kommt. 2.— Fazit a) Als Ergebnis der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den von den Parteien auf der Basis ihrer beiden Schreiben vom 4. und 7. März 2000 (oben E. 1.3.) vertraglich vereinbarten Leistungsumfang unzutreffend abgesteckt hat, soweit sie davon ausgegangen ist, die A. _____ AG habe den eingeklagten Provisionsanspruch allein schon dadurch erlangt, dass sie die Idee zur Errichtung einer Verbrennungsanlage in Plovdiv an die B. _____ AG herangetragen habe. b) Für die materielle Beurteilung der vorliegenden Streitsache ist unabdingbar, in Würdigung aller massgeblichen Umstände den genauen Inhalt der vertraglichen Übereinkunft zwischen den Parteien zu ermitteln. Steht fest, dass und in welchem Umfang die A. _____ AG im Interesse der B. _____ AG konkret hätte tätig werden sollen, wird zu klären sein, inwieweit die A. _____ AG diesen Auftrag auch effektiv erfüllt hat und inwiefern ihr hierfür eingedenk des späteren Projektschlags an die B. _____ AG eine Vergütung zusteht. In diesem Kontext wird ebenso die Bedeutung des Auftragswiderrufs durch die B. _____ AG am 18. August 2005 zu erörtern sein. 3.— Rückweisung zur Neuurteilung an die Vorinstanz a) Im Lichte der gemachten Ausführungen erweist sich die Berufung der B. _____ AG insoweit als begründet, als der angefochtene Entscheid auf der Grundlage der von der Vorinstanz angeführten Begründung nicht haltbar ist. b) Das Obergericht fällt nach Massgabe der Berufungsanträge gestützt auf die neuen Vorbringen und die vorinstanzlichen Akten einen neuen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 ZPO/GL). Stattdessen kann es das Verfahren an die Vorinstanz zurückweisen, wenn eine Partei ohne diese Rückweisung in ihren prozessualen Rechten verkürzt würde (Abs. 2). c) Vorliegend ist es angezeigt, das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und die Klage zur nochmaligen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Denn würde das Obergericht im Rahmen des Berufungsverfahrens gewissermassen als Erstgericht ein allfälliges Beweisverfahren durchführen sowie den konkreten Inhalt des Vertrags zwischen den Parteien ermitteln und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen erörtern, so stünde der unterliegenden Partei in der Folge keine obere kantonale Gerichtsstanz mehr zur Verfügung, welcher der Rechtsstreit noch einmal unterbreitet werden könnte. III. (Prozesskosten) 1.— Gemäss Art. 132 ZPO/GL sind die Verfahrenskosten den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens zu überbinden. Entsprechend diesem Verteilschlüssel sind auch die Parteikosten zu verlegen (Art. 139 Abs. 1 ZPO/GL). Aufgrund der beschlossenen Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz ist der materielle Entscheid über die Klage noch ausstehend. Es rechtfertigt sich daher im Grundsatz, einstweilen einzig die Höhe der obergerichtlichen Gerichtsgebühr festzulegen. Über die Verlegung dieser Gebühr hat alsdann die Vorinstanz zusammen mit der Bemessung und Verlegung der gesamten Parteikosten nach Massgabe ihres neuen Sachentscheids zu befinden (siehe dazu Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 318 N 61). 2.— Der vorliegende Rückweisungsentscheid des Obergerichts stellt einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar (Reetz/Hilber, a.a.O., Art. 318 N 39). _____ erkennt: -----

E. 2

a) Im Dezember 2007 erhielt die B. _____ AG den Zuschlag für die Realisierung einer Verbrennungsanlage für Spitalabfälle in der bulgarischen Stadt Plovdiv. Finanziert wurde

das betreffende Projekt mit einem Kostenetat von Fr. 3'550'000.■ durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Rahmen der Infrastrukturfinanzierung der Schweiz zugunsten der Transitionsländer Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion, wobei die Schweiz und Bulgarien am 18. Dezember 2006 ein Finanzhilfeabkommen unterzeichnet hatten. b) Die B._____ AG hatte das Projekt in Plovdiv über mehrere Jahre hinweg verfolgt. Dabei stand sie auch in Kontakt mit der A._____ AG, welche ihr im Herbst 1999 anboten hatte, bei der Initiierung entsprechender Vorhaben in Osteuropa behilflich zu sein. Mit Schreiben vom 7. März 2000 stellte die B._____ AG der A._____ AG in Aussicht, dass sie ihre Leistungen mit einer Provision von 12 %, berechnet auf dem Nettopreis der „Hardware“, honorieren würde, sollte in Plovdiv eine Verbrennungsanlage realisiert werden können. Mit Schreiben vom 18. August 2005 widerrief die B._____ AG ihre Provisionszusage, im Wesentlichen mit der Begründung, die bisherigen Bemühungen der A._____ AG hätten zu keinem Erfolg geführt bzw. die A._____ AG habe sogar eine Konkurrenzfirma [...] begünstigt.

E. 3

Nachdem die A._____ AG vom Zuschlag des Projekts in Plovdiv an die B._____ AG erfahren hatte, machte sie mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 einen Provisionsanspruch von Fr. 435'000.■ geltend.

E. 4

a) Daraufhin leitete die A._____ AG gegen die B._____ AG beim Vermittleramt Glarus Nord Klage über die verlangte Provision ein. b) Mit Eingabe vom 16. Oktober 2008 reichte die A._____ AG den Klageschein dem Kantonsgericht Glarus ein. Dabei veranschlagte sie ihre Forderung auf einstweilen Fr. 200'000.■, behielt sich aber explizit ein Nachklagerecht vor; sie wies darauf hin, dass sie den genauen Betrag der Provision erst beziffern könne, wenn ihr die Abrechnungsbelege über die in Bulgarien installierte Anlage vorlägen. c) In ihrer schriftlichen Klagebegründung vom 9. Februar 2009 bezifferte die A._____ AG ihr Provisionsguthaben auf Fr. 389'400.■; dieser Betrag entspricht 12 % des inzwischen von der B._____ AG ausgewiesenen Nettopreises von Fr. 3'245'000.■ für die technischen Bestandteile der Verbrennungsanlage in Plovdiv.

E. 5

Mit Entscheid vom 1. April 2010 hiess das Kantonsgericht die Klage der A._____ AG gut und verpflichtete die B._____ AG zur Zahlung von Fr. 389'400.■ nebst Zins zu 5 % seit 6. Januar 2008 (Dispositiv Ziff. 1). Das Kantonsgericht auferlegte die Verfahrenskosten der B._____ AG und sprach der A._____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 20'000.■ zu (Dispositiv Ziff. 2■4).

E. 6

a) Dagegen erhob die B._____ AG am 27. Mai 2010 rechtzeitig Berufung. Wie schon vor Vorinstanz beantragt sie implizit die vollumfängliche Abweisung der Klage der A._____ AG. b) Nach einem Schriftenwechsel zur Berufungsbegründung und Berufungsantwort und einer erfolglos gebliebenen Einigungsverhandlung am 19. Mai 2011 unter der Leitung des Obergerichtspräsidenten fand am 4. Mai 2012 die mündliche Verhandlung zu Replik und Duplik statt; hinsichtlich der dabei gemachten Ausführungen der Parteien wird auf das Sitzungsprotokoll des Gerichtsschreibers verwiesen. c) An seiner Sitzung vom 17. Mai 2013 fällte das Obergericht seinen Entscheid; es heisst dabei die Berufung aus den nachstehenden Überlegungen gut und weist die Streitsache zur Neuurteilung an die

Vorinstanz zurück. Bei der Urteilsberatung des Obergerichts amtete der Gerichtsschreiber zugleich als Ersatzrichter für die kurzfristig ausgefallene Oberrichterin P._____ (Art. 27 GOG GL).

E. 7

Am 1. Januar 2011 trat die eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz nach bisherigem Verfahrensrecht abzuwickeln (Art. 404 Abs. 1 ZPO/CH). Die B._____ AG hat die hier zu beurteilende Berufung am 27. Mai 2010 erhoben, womit sich das Verfahren weiterhin nach der früheren kantonalen Zivilprozessordnung richtet. II. (Materielle Erwägungen) 1.— Beurteilung der vertraglichen Beziehung der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.